

Beschluss 1

Arbeitsgemeinschaft der Jurist*innen in der SPD
ASJ Bundesvorstand

5

Beschluss: Angenommen

Weiterleitung: SPD-Bundesparteitag

10 „Geborene Delegiertenmandate“ für Mitglieder der Parteivorstände abschaffen!

Änderung des Organisationsstatuts der SPD:

1. § 15 Organisationsstatut (Parteitag, Zusammensetzung), wird wie folgt geändert:

Abs. 1 Nr. 2 wird gestrichen

15 Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt gefasst: Die gewählten und beratenden Mitglieder des Parteivorstandes

2. § 28 Parteikonvent:

Abs. 1, Ziffer 1. Buchstabe b) wird gestrichen

20 Abs. 1, Ziffer 2 erhält folgenden neuen Buchstaben a):

die gewählten Mitglieder des Parteivorstandes

die bisherigen Buchstaben a – l werden zu b bis m

Begründung:

25 Gegenwärtige Regelungen des Organisationsstatuts der SPD:

§ 15 Parteitag, Zusammensetzung.

(1) Der Parteitag ist das oberste Organ der Partei. Es setzt sich zusammen:

1. Aus 600 von den Bezirksparteitagen in geheimer Abstimmung gewählten Delegierten (...)

30 2. Aus den Mitgliedern des Parteivorstandes

(2) Mit beratender Stimme nehmen am Parteitag teil:

1. Die beratenden Mitglieder des Parteivorstandes

2.

§ 28 Zusammensetzung und Einberufung des Parteikonvents

35

(1) Der Parteikonvent setzt sich zusammen:

1. Stimmberechtigte Mitglieder:

a) 200 von den Parteitagern der Bezirke (...) zu wählenden Delegierten

b) Die stimmberechtigten Mitglieder des Parteivorstandes

40 2. Beratende Mitglieder

a) Der oder die Vorsitzende der Kontrollkommission,

b) Die Vorsitzenden der Landesverbände in den Ländern mit mehr als einem Bezirk

Sowohl beim Bundesparteitag, als auch beim Parteikonvent sind die Mitglieder des Parteivorstandes neben den von den Gliederungen entsprechend ihrer Mitgliederzahl gewählten Delegierten, stimmberechtigte Delegierte. Ihre Demokratische Legitimation leitet sich also nicht in gerader Linie von den Delegiertenwahlen im Vorfeld eines Bundesparteitages ab, sondern beruht auf der Wahlentscheidung des vorangegangenen Bundesparteitages. Diese Regelung hat zwar in der SPD eine lange Tradition, ist jedoch demokratiethoretisch zu kritisieren. Sie mutet schon fast vordemokratisch an und führt dazu, dass die Mehrheitsverhältnisse in der Partei nicht adäquat abgebildet, sondern verfälscht werden. Besonders bemerkbar macht sich dies bei kontroversen Entscheidungen.

Auch das Parteiengesetz sieht in diesen „Mitgliedern kraft Amtes“ ein gewisses Problem, weil hierdurch der Mitgliederwille ein Stück weit verwässert wird und begrenzt die Zahl solcher Mitglieder auf ein Fünftel. Auch wenn das Parteienrecht solche „geborene“ Delegierte in diesen Grenzen akzeptiert, ist die entsprechende Satzungsregelung aus den vorgenannten Gründen kritisch zu hinterfragen.

Es würde genügen, wenn die Mitglieder des Parteivorstandes dem Bundesparteitag und dem Parteikonvent nur noch mit beratender Stimme (Rede und Antragsrecht) angehören würden. Bezogen auf Parteitage ist die Praxis auch in der SPD uneinheitlich. Während auf Bundesebene die Mitglieder des Parteivorstandes dem Parteitag als geborene Mitglieder stimmberechtigt angehören, sind die Mitglieder der Vorstände in vielen Gliederungen nur beratende Mitglieder der jeweiligen Parteitage, soweit sie nicht von ihren Ortsvereinen/Unterbezirken als Delegierte gewählt sind (so z. B. im Bezirksvorstand Hessen-Süd sowie im Landesvorstand der Hessen SPD). Dies zeigt, dass ein Stimmrecht qua Amt keineswegs zwingend und selbstverständlich ist. Im Sinne von „mehr Demokratie“ auch in der SPD „wagen“ sollten derartige

65

Regelungen, die den Mitgliederwillen nicht abbilden, sondern offenkundig verfälschen, beseitigt werden!